



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 602 448/1-V/6/83

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungs-
gesetz

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

JABLONER

Klappe 2319 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

Zl. GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19-83
Datum: 14. SEP. 1983	
Verteilt 1983 -09- 15	

Dr. Mayer

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter der Zl. 37.006/207-3/83 am 11. August 1983 der Begutachtung zugeleitet.

Beilagen

13. September 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Lechner



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 602 448/1-V/6/83

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsiche-
rungsgesetz

Zu GZ 37.006/207-3/83
vom 11. August 1983

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

JABLONER

Klappe 2319 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung
in Wien

*Dringend
14. Sep. 1983*

Der mit dem o.z. do. Schreiben übermittelte Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie der im do. Schreiben enthaltene Vorschlag für einen novellierten § 11 Abs.1 IESG geben dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z 3

Im Lichte des Art.94 B-VG ist es problematisch, wenn ein verfahrensrelevanter Akt einer Partei sowohl bei der Verwaltungsbehörde Arbeitsamt als auch beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht eingebbracht werden kann. Lediglich dann, wenn die in Frage stehende Vorschrift eindeutig als zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erlassen identifizierbar ist, kann davon ausgegangen werden, daß damit keine verfassungsrechtlich unzulässige organisatorische Verknüpfung der Verwaltung mit der Gerichtsbarkeit gegeben ist. Eine solche Klarstellung könnte durch die ausdrückliche Normierung erfolgen, daß der bei Gericht eingebrochene Antrag als an das zuständige Arbeitsamt gerichtet anzusehen ist (vgl. zu einer ähnlichen Problematik § 75 der Regierungsvorlage eines Sozialgerichtsgesetzes, 7 d.Blg.z.d.sten.Prot. des NR XVI.GP, S. 16 und 57).

- 2 -

Zu Art. I Z 4

Nach Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979 ist bei der Neufassung einer Bestimmung die Änderung bloß einzelner Sätze oder Ausdrücke zu unterlassen, wenn die Regelung dadurch unübersichtlich oder schwer verständlich würde. In diesem Sinne sollten auch die Art. I Z 6, 7 und 8 überarbeitet werden.

Zu Art. I Z 5

In § 9 Abs.2 sollte es statt: "Durchschriften des diesbezüglichen Bescheides" besser lauten: "Ausfertigungen dieses Bescheides".

Das Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wäre durch die Angabe der verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage (Art.10 Abs.1 Z 11 B-VG) zu ergänzen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

13. September 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

